

M. Bernet hat n. fußballrecht-
orientiert

Verfügung

vom 23. Dezember 2013
Nummer 31964/AM/bua

Bewilligung für die Durchführung des Fussball-Testspiels FC Zürich – FC Biel vom 10. Januar 2014 für die Betriebsgesellschaft FCZ AG

Gestützt auf das telefonische Gesuch von Herrn Bernet der Betriebsgesellschaft FCZ AG vom 20. Dezember 2013, das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 mit Änderungen vom 2. Februar 2012 (SR 551.19), das Polizeigesetz (PolG, SR 550.1) vom 23. April 2007, das Polizeiorganisationsgesetz (POG, SR 551.1) vom 29. November 2004 und die Allgemeine Polizeiverordnung (APV; AS 551.110) vom 6. April 2011

verfügt der Vorsteher des Polizeidepartements:

Der Betriebsgesellschaft FCZ AG, nachfolgend *Klub* genannt, wird die Bewilligung erteilt, unter Einhaltung der nachfolgend genannten Bestimmungen und Auflagen das Fussball-Testspiel FC Zürich – FC Biel vom 10. Januar 2014 (Risikostufe grün) im Stadion Heeren-schürli durchzuführen.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sicherheitskonzept und Stadionordnung

Der Klub ist verpflichtet, das eingereichte Sicherheitskonzept für das Fussball-Testspiel FC Zürich – FC Biel einzuhalten und die Stadionordnung durchzusetzen.

2. Änderung oder Ergänzung von Bestimmungen und Auflagen

Auf sicherheitsrelevante Entwicklungen, die zwischen der Erteilung der Bewilligung oder der Risikoeinstufung und der Austragung des Spiels festgestellt werden, kann die Stadtpolizei Zürich mit einer Änderung der Risikoeinstufung, mit der Änderung der in dieser Bewilligung enthaltenen Bestimmungen und Auflagen oder mit zusätzlichen Bestimmungen und Auflagen reagieren.

3. Kurzfristige Änderungen von Spieldaten oder Anspielzeiten

Kurzfristige Anträge auf Änderungen in Bezug auf Spieldaten oder Anspielzeiten sind unter Angabe der Gründe unverzüglich, spätestens aber 72 Stunden vor der neu gewünschten Anspielzeit einzureichen.

4. Spielverbot

Der Vorsteher des Polizeidepartements behält sich das Recht vor, das Spiel bei einer schwerwiegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu verbieten. In dringlichen Fällen entscheidet die Stadtpolizei Zürich.

5. Sanktionen

Verletzt der Klub Bestimmungen oder Auflagen, die in der Bewilligung oder in Zusatzverfügungen zur Bewilligung enthalten sind, kann der Vorsteher des Polizeidepartements die Bewilligung entziehen, für einzelne Spiele verweigern oder für künftige Spiele zusätzliche Auflagen verfügen.

II. Zusammenarbeit zwischen Klub und Behörde

6. Verantwortlichkeiten

Der Klub ist für die Sicherheit im Stadion Heerenschürli, nachfolgend *Stadion* genannt, sowie innerhalb des Zaunes um das Stadion verantwortlich. Er kann Aufgaben im Bereich der Sicherheit delegieren. Die Stadtpolizei Zürich gewährleistet die Sicherheit im öffentlichen Raum. Sie schreitet auf dem privaten Gelände im Umfeld des Stadions sowie im Stadion selbst ein, wenn

- eine erhebliche Gefährdung der Sicherheit vorliegt; oder
- ein Polizeieinsatz aus ermittlungstechnischen Gründen notwendig ist.

Die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitsorgane sind im Sicherheitskonzept festgelegt. Polizeieinsätze und vorgesehene Anhaltungen auf dem Privatgelände des Klubs oder Stadionbetreibers können mit dem Klub koordiniert werden.

7. Spielunterbruch und Spielabbruch

Bei einer starken Gefährdung der Sicherheit kann die polizeiliche Einsatzleitung nach Rücksprache mit der einsatzverantwortlichen Person des Klubs einen Spielunterbruch oder -abbruch verfügen. Die Kompetenz des Schiedsrichters, diese Massnahmen zu verfügen, bleibt davon unberührt.

8. Sicherheitsrapporte

Am Spieltag nehmen in der Regel ein Vertreter der Stadtpolizei Zürich sowie alle weiteren einsatzverantwortlichen Personen an den Sicherheitsrapporten teil.

9. Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit

Der Klub, der Stadionbetreiber und die Stadtpolizei Zürich kommunizieren in Bezug auf sicherheitsrelevante Themen wenn möglich gemeinsam oder sprechen sich ab.

10. Zutrittsrecht

Der Klub stellt sicher, dass die Stadtpolizei Zürich und die durch sie legitimierten Personen ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu allen Sektoren und Räumlichkeiten des Stadions haben.

11. Räumlichkeiten

Der Klub stellt der Stadtpolizei Zürich im Stadion einen geeigneten Raum zur Verfügung.

III. Tat- und Täteridentifikation

3 / 5

12. Video

Der Klub setzt bei Bedarf mobile Videokameras ein.

13. Datenaustausch

Bei Straftaten im Stadion liefert der Klub der Stadtpolizei Zürich wenn möglich innert 72 Stunden Bilder, Videoaufzeichnungen, dokumentierte Aussagen des Sicherheitspersonals oder Beschreibungen der Täter. Er ergänzt diese mit Angaben zu den begangenen Straftaten.

14. Umgang mit Daten und Bildmaterial

Der Klub stellt die Aufbewahrung der Videoaufzeichnungen des Spiels während 100 Tagen sicher. Der Klub stellt sicher, dass das vorhandene Bildmaterial wenn möglich innerhalb von 72 Stunden ausgewertet wird. Für die Identifizierung von Personen, deren Personalien aufgrund der Auswertung des Bildmaterials nicht bekannt sind, ist die Stadtpolizei Zürich verantwortlich. Sie leitet die Daten an den Klub weiter, wenn die nachträglichen Ermittlungen zum Erfolg führen. Die Stadtpolizei Zürich beantragt bei den Sicherheitsverantwortlichen des Klubs innert 24 Stunden nach Abschluss des polizeilichen Ermittlungsverfahrens Stadionverbote. Durch die Stadtpolizei Zürich beantragte Stadionverbote werden durch den Sicherheitsverantwortlichen des Klubs innert fünf Tagen ausgesprochen. Alle Einträge im Informationssystem Toolbox erfolgen mit Foto.

IV. Betriebliche Auflagen

15. An- und Rückreise der Gästefans und Verkauf der Eintrittskarten

Es bestehen keine Auflagen in Bezug auf die Anreise der Fangruppen. Der Klub kann den Verkauf der Eintrittskarten in der Regel ohne behördliche Einschränkungen durchführen.

16. Einlassverfahren

Der Klub verhindert, dass Personen ins Stadion gelangen, die sichtlich alkoholisiert sind oder die pyrotechnische Gegenstände oder andere Gegenstände mitführen, die im Stadion gemäss Stadionordnung verboten sind.

Der vom Klub beauftragte Sicherheitsdienst ist ermächtigt, die Matchbesucherinnen und -besucher im Sinne von Art. 3b Abs. 2 des Konkordats unabhängig von einem konkreten Verdacht über den Kleidern durch Personen gleichen Geschlechts am ganzen Körper nach verbotenen Gegenständen abzutasten.

Die Polizei kann die Besucherinnen und -besucher im Sinne von Art. 3b Abs. 1 des Konkordats und PolG § 35 bei einem konkreten Verdacht durch Personen gleichen Geschlechts auch unter den Kleidern am ganzen Körper, Körperhöhlen und einsehbare Körperöffnungen nach verborgenen Gegenständen durchsuchen. Der Klub stellt dafür in der Nähe der Eingänge nicht einsehbare Räume zur Verfügung. Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Stadtpolizei Zürich medizinisches Fachpersonal.

Auf den relevanten Internetseiten, auf den Tickets und vor den Eingängen informiert der Klub die Zuschauer über die Möglichkeit und Art der Kontrollen durch die Stadtpolizei Zürich und den Sicherheitsdienst des Klubs.

Der Klub gestaltet das Zutrittsverfahren so, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer kanalisiert und einzeln einer Zutrittskontrolle unterzogen werden können.

4 / 5

Der Klub verwehrt Personen mit Stadionverbot den Zutritt zum Stadion. Die Stadtpolizei Zürich stellt sicher, dass sie Personen, denen der Zutritt zum Stadion verweigert wird oder die wegen Verstössen gegen die Stadionordnung aus dem Stadion gewiesen werden, bei Bedarf in Obhut nehmen kann.

17. Sicherheitspersonal

Von der Stadtpolizei Zürich werden keine speziellen Regelungen erlassen.

18. Alkoholverkauf

Es bestehen keine Einschränkungen für den Alkoholausschank.

V. Bauliche Auflagen

19. Plätze und bauliche Schutzmassnahmen

Es gelten keine Beschränkungen.

VI. Beteiligung des Klubs an den Sicherheitskosten

20. Kostenverrechnung

Der Kostenersatz von polizeilichen Leistungen gemäss § 58 Polizeigesetz wird mit einer separaten Vereinbarung geregelt.

Eine Reduktion des Kostenansatzes gemäss Art. 2 Abs. 3 der Verordnung zum Kostenersatz von polizeilichen Leistungen (Stadtratsbeschluss Nr. 804 vom 24. Juni 2009) ist nur möglich bei Einhaltung der Ziffern 1 bis 19 dieser Verfügung.

VII. Gebühren

21. Gebühren

Die Gebühr für diese Bewilligung stützt sich auf die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG, LS 681) vom 8. Dezember 1966. Sie wird dem Klub separat in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

22. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag sowie dessen Begründung erhalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Ebenso sind die angerufenen Beweismittel genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

23. Aufschiebende Wirkung

Einer allfälligen Einsprache kommt gemäss Art. 12 Abs. 1 des revidierten Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen keine aufschiebende Wirkung zu.

24. Schriftliche Mitteilung an


den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements, das Sportamt, die Stadtpolizei Zürich, Schutz und Rettung, Feuerpolizei, Sicherheitsdirektion Kanton Zürich, Postfach, 8090 Zürich,

Stadt Zürich
Polizeidepartement

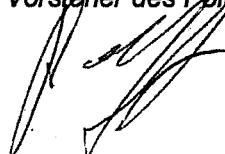
5 / 5

und per Einschreiben und gegen Rückschein an die Betriebsgesellschaft FCZ AG, Letzigra-
ben 89, 8003 Zürich.

Für richtigen Auszug:
Departementssekretär



Nach Antrag verfügt:
Vorsteher des Polizeidepartements



Kostenaufstellung:

Gemeindegebühr	Fr.	100.00
Schreibgebühr	Fr.	60.00
Kopiergebühr	Fr.	36.00
Zustellgebühr	Fr.	8.00
Total	Fr.	<u>204.00</u>

EINGEGANGEN.

24. Dez. 2013

Einschreiben/Rückschein
Betriebsgesellschaft FCZ AG
Letziggraben 89
8003 Zürich